

Gemeinde Lauwil

Tel. 061 941 21 21
Fax 061 943 00 36
E-Mail: gemeinde@lauwil.ch

Abfall-Reglement

Reglement

über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze
- § 4 Information
- § 5 Private Kompostierung
- § 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

II. Sammeleinrichtungen

a) Sammlung von vermischten Abfällen

- § 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut

b) Separatsammlung

- § 8 Wiederverwertbare Abfälle
- § 9 Sonderabfälle aus Haushaltungen

III. Finanzierung

- § 10 Prinzip, Kostenerhebung

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Vollzug
- § 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz
- § 14 Infrakttreten

Tarifordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil vom 29. August 1990 erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ein Reglement für die Abfallbewirtschaftung.

Das bestehende Reglement wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. März 2002, 2. Sammeleinrichtungen, § 7 Absatz 3 und 7, angepasst.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement ordnet die Wiederverwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen. Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen sowie für Abfälle aus Gewerbe und Industrie, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen von den Verursachern wiederverwertet und entsorgt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen soll möglichst vermieden werden.
2. Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
3. Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.
4. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen.

II. Sammeleinrichtungen

a) Sammlung von vermischten Abfällen

§ 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

1. Er gibt an alle Haushaltungen einen aktuellen Abfallkalender ab.
2. Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle.

§ 5 Private Kompostierung

1. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalte sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.
2. Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
3. Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (Benützung gemeindeeigener Häcksler).

§ 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

1. Abfälle sind den dafür vorgesehene Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren. Die Benützung der Separatsammlung ist obligatorisch.

2. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuerwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
3. Es dürfen nur organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten verbrannt werden, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können.
4. Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

§ 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfasst alle Abfälle aus Haushaltungen, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich.
3. Als Grobsperrgut zählt alles, was grösser ist als die unten aufgeführten Abmessungen
Hohlkörper 50 x 50 x 100 cm (z.B. Koffer)
Vollkörper 9 x 70 x 70 cm (z.B. Brett)
Vollkörper 5 x 5 x 120 cm (z.B. Latten)
4. Elektrische/elektronische Geräte dürfen nicht mit der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
5. Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern, bei grösseren Überbauungen und bei gewerblichen Betrieben die Verwendung von Containern vorschreiben.
6. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfallunternehmer die Sammelroute fest und bestimmt die Sammelplätze.
7. Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
8. Grobsperrgut wird gemäss separaten Angaben und Daten (Abfallkalender) mit Siedlungsabfällen abgeführt.

b) Separatsammlungen

§ 8 Wiederverwertbare Abfälle

1. Der Gemeinderat organisiert die separate Sammlung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen. Er richtet sich dabei nach den vorhandenen Entsorgungswegen.
2. Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

§ 9 Sonderabfälle aus Haushaltungen

1. Die Sonderabfälle sind soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben. Sie dürfen der Gemeinde nur übergeben werden, wenn die Rückgabe an die Verkaufsstelle nicht möglich ist.
2. Die Gemeinde kann periodische Sammelaktionen für Sonderabfälle durchführen.
3. Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

III. Finanzierung

§ 10 Prinzip, Kostenerhebung

1. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Der Gebührenertrag muss die Kosten aller Massnahmen der Gemeinde zur Abfallbewirtschaftung decken.

3. Die Gebühren werden über die Abfahren von nicht wiederverwertbarem Hauskehricht und Sperrgut erhoben. Sie richten sich gemäss Verursacherprinzip nach den bereitgestellten Mengen.
4. Die Gebühren werden in der Tarifverordnung im Anhang festgelegt. Anpassungen können durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden.
5. Die Benützung der Separatsammlung ist gebührenfrei. Ausgenommen sind ausserordentlich grosse Mengen, deren Entsorgung zusätzliche Kosten verursachen.
6. Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

Schlussbestimmungen

§ 11 Vollzug

Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Reglementes stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 12 Strafbestimmungen, Rechtsschutz

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.
2. Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der Fehlbaren verfügen.
3. Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Verfügungen können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basellandschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
04. März 2002

Tarifordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil erlässt, gestützt auf § 10 Absatz 4 des kommenden Abfallreglementes folgende Tarifordnung.

Kehrriechtsäcke

Verkaufspreis pro Einheit

35 Liter	Fr. 2.90
60 Liter	Fr. 5.90
110 Liter	Fr. 9.00

Grobsperrgut

Alles was grösser ist als die unten aufgeführten Abmessungen zählt als Grobsperrgut:

Hohlkörper 50 x 50 x 100 cm (z.B. Koffer)

Vollkörper 9 x 70 x 70 cm (z.B. Brett)

Vollkörper 5 x 5 x 120 cm (z.B. Latten)

elektrische / elektronische Geräte dürfen nicht mit der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.

1 Gebührenmarke Fr. 12.50

Containermarken für eine Leerung

600 Liter	Fr. 48.00
800 Liter	Fr. 64.00

DER GEMEINDERAT